

# **PISTENSICHERHEIT**

**Dr. Christoph Haidlen**

**Rechtsanwalt • Wirtschaftsmediator**

**Akademisch geprüfter Europarechtsexperte**

**Bozner Platz 4**

**6020 Innsbruck**

**Tel: 0512-567373 • Fax: 0512-567373-15**

**[haidlen@chg.at](mailto:haidlen@chg.at) • [www.chg.at](http://www.chg.at)**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
1. Grundlagen des Schadenersatzrechts .....	3
2. Verschärfung der Haftung: Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflicht- gesetz (EKHG) .....	3
2.1. Anwendungsbereich des EKHG .....	3
2.2. Ausnahmen bzw. Einschränkung der Haftung .....	4
2.3. Schlepplifte und EKHG .....	6
3. Schadenersatz auf Grund des Beförderungsvertrags .....	6
3.1. Pistensicherungspflicht .....	7
3.2. Typische / Atypische Gefahrenquelle .....	7
3.3. Pistenrand .....	9
3.4. Freier Skiraum .....	10
3.5. Zumutbarkeit der Gefahrenabwehr .....	11
3.6. Vorvertragliche Haftung .....	11
3.7. Beweislast .....	12
4. Spezialproblematiken .....	13
4.1. Beschneiungsanlagen.....	13
4.2. Abendabfahrten .....	14
4.3. Unfälle mit Pistengeräten .....	15
4.4. Förderbänder .....	18
4.5. Lawinenunfälle im Bereich der Skipiste .....	18
4.6. Haftung im Kartenverbund .....	20

## 1. Grundlagen des Schadenersatzrechts

Voraussetzung einer schadenersatzrechtlichen Haftung einer Seilbahn nach einem Unfall ist zunächst, dass ihr bzw. ihren Mitarbeitern ein Verstoß gegen gesetzliche oder vertragliche Haftungsbestimmungen vorgeworfen werden kann. Nur in diesem Fall kann die verunfallte Person einen Schadenersatzanspruch erfolgreich geltend machen.

Die Verletzung insbesondere folgender Bestimmungen kann zu einer Haftung führen:

- Zivilrechtliche Bestimmungen:
  - ABGB (Nachweis des Verschuldens notwendig)
  - EKHG (verschuldensunabhängige Haftung)
  - Beförderungsvertrag (besonders relevant für den Bereich der Pistensicherung, Beweislastumkehr)
- Verwaltungsvorschriften, Sicherheitsbestimmungen:
  - SeilbG 2003 (z.B. § 100 SeilbG 2003)
  - SeilbÜV 1995 (z.B. § 2 SeilbÜV 1995)

## 2. Verschärfung der Haftung: Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz (EKHG)

### 2.1. Anwendungsbereich des EKHG

Das EKHG kommt immer dann zur Anwendung, wenn bei einem Unfall während des Betriebs einer Seilbahn eine Person verletzt oder getötet wird bzw. wenn eine Sache beschädigt wird<sup>1</sup>.

Die Anwendung des EKHG führt zu einer Verschärfung der Haftung, da der Verunfallte der Seilbahn – anders, als bei der „normalen“ Schadenersatzhaftung nach dem ABGB - kein Verschulden am Zustandekommen des Unfalls nachweisen muss. Daher kommt es bei der Anwendung des EKHG eher zu einer Haftung, als bei einem anderen Unfall.

Für die Anwendungen des EKHG müssen zwei Voraussetzungen gegeben sein:

---

<sup>1</sup> § 1 EKHG

- Erstens muss sich ein „Unfall“ ereignet haben
- Zweitens muss sich dieser „beim Betrieb“ der Anlage ereignet haben

Die Frage, wann sich ein Unfall „beim Betrieb“ ereignet, wird von den Gerichten großzügig ausgelegt. So kann eine Haftung auch für Unfälle entstehen, wenn sich der Unfall vor dem Zutritt oder erst nach dem Verlassen der Seilbahn ereignet hat (Sturz beim Ein- oder Ausstieg)<sup>2</sup>. Daher ist auch der Sturz eines Fahrgastes vor dem Einstieg in die Seilbahnanlage (beispielsweise im Bereich der automatischen Zugangssperren oder eines Förderbandes) ein Unfall „beim Betrieb der Anlage“ und unterliegt dem EKHG.

Aber auch dann, wenn der Fahrgast die Anlage bereits längst verlassen hat, kann immer noch eine Haftung der Seilbahn festgehalten werden<sup>3</sup>. Die Rechtssprechung besagt, dass z.B. im Ausstiegsbereich eines Sesselliftes eine Haftung noch so lange gegeben ist, bis sich der Wintersportler wieder in den „normalen Skibetrieb“ eingeordnet hat<sup>4</sup>. Voraussetzung dafür ist, dass sich der Unfall in einem Bereich ereignet hat, der ausschließlich nach dem Ausstieg aus der Liftanlage erreicht werden kann und zu dem man nicht gelangt, ohne den Lift zu benutzen<sup>5</sup>.

Stürzt somit ein Wintersportler nach dem Verlassen eines Sesselliftes im Bereich der Abfahrtsrampe, so kann die Seilbahn auch für diesen Unfall nach den Bestimmungen des EKHG zur Haftung herangezogen werden. Dies auch dann noch, wenn der Wintersportler bereits eine erhebliche Wegstrecke seit dem Verlassen des Sessels zurückgelegt hat (z.B. 15 bis 20 Meter)

## 2.2. Ausnahmen bzw. Einschränkung der Haftung

Keine Haftung nach dem EKHG entsteht in folgenden Fällen:

- Unberechtigte Benutzung der Seilbahn („Schwarzfahrer“)
- Gratisbeförderung auf Wunsch der verunfallten Person
- Arbeitsunfall

Im Regelfall kann die Seilbahn eine Befreiung von der strengen Haftung nach dem EKHG (neben den drei ebenen genannten Fällen) nur bei Vorliegen ganz bestimmter und im Gesetz genau festgelegter Voraussetzungen erreichen.

---

<sup>2</sup> OGH vom 25.08.1987, 2 Ob 36/87; OGH vom 16.12.1992, 2 Ob 56/92; ZVR 1997/38

<sup>3</sup> ZVR 1997/38

<sup>4</sup> OLG Innsbruck vom 12.01.2005, 1 R 295/04y

<sup>5</sup> ISR 3/2006, 12

Um eine solche Haftungsbefreiung zu erlangen, müsste sie nachweisen,

- dass sich der Unfall durch ein unabwendbares Ereignis,
- d.h., trotz größtmöglicher Sachkunde und Vorsicht
- und bei Einhaltung aller Sicherheitsbestimmungen, ereignet hat.

„Unabwendbar“ sind nach der Rechtsprechung beispielsweise Einwirkungen auf eine Seilbahnanlage durch Tiere oder dritte Personen<sup>6</sup>.

Der Unfall darf auch nicht durch eine Fehlerhaftigkeit der technischen Ausrüstung der Anlage ausgelöst worden sein. Jeder Unfall, der somit durch ein technisches Gebrechen der Anlage verursacht wurde, wird nicht mehr als „unabwendbares Ereignis“ qualifiziert.

Kann die Seilbahn nachweisen, dass der Unfall auf Grund eines unabwendbaren Ereignisses eingetreten ist, muss sie zusätzlich auch noch nachweisen, dass ihre Mitarbeiter „jede nach den Umständen gebotene Sorgfalt“ beobachtet haben. Den Mitarbeitern darf somit keinerlei Fehler oder Nachlässigkeit in Zusammenhang mit dem Unfall vorzuwerfen sein (Nachweis, welcher Mitarbeiter welche Handlungen gesetzt bzw. unterlassen hat). Gelingt dieser Nachweis nicht, so muss für die Unfallsfolgen gehaftet werden. Sämtliche Zweifel in Zusammenhang mit dieser Frage, werden zu Lasten der Seilbahn ausgelegt.

Folgende Nachweise müssen z.B. erbracht werden:

- Der Stationsbedienstete hat den Lift sofort (!!!) bei Erkennen auch nur der geringsten Anzeichen einer möglichen Gefahr abgeschaltet
- Er hat sich an dem vorgesehen Ort aufgehalten
- Er hat den Ein- und Ausstiegsbereich ständig aufmerksam beobachtet und die drohende Gefahr erkannt

Insbesondere bei der Benützung der Anlage durch ältere Fahrgäste oder Kinder ist besondere Aufmerksamkeit geboten<sup>7</sup>.

Ausdrücklich muss darauf verwiesen werden, dass die Einhaltung der verwaltungsbehördlichen Vorschriften die Seilbahn nicht automatisch von der Haftung nach dem EKHG befreit.

---

<sup>6</sup> § 9 Abs. 2 EKHG

<sup>7</sup> ZVR 1993/137; ZVR 1988/112

### 2.3. Schlepplifte und EKHG

Bei Unfällen in Zusammenhang mit Schleppliften sieht das EKHG gewisse Abweichungen vor:

Ereignet sich ein Unfall auf Grund des Zustandes der Schleppspur<sup>8</sup>, so muss der Betreiber dafür nur dann haften, wenn seinen Mitarbeitern ein Verschulden an diesem Zustand nachgewiesen werden kann<sup>9</sup>. Bei einem solchen Unfall muss der Geschädigte somit dem Betreiber des Schleppliftes ein Verschulden nachweisen.

Zu dem Bereich der Schleppspur wurden von der früheren Rechtsprechung auch die Ausstiegsstelle<sup>10</sup> sowie der Bereich hinter dem Aufprallhügel<sup>11</sup> gezählt. Von diesem Grundsatz sind die Gerichte in der Zwischenzeit abgekommen und haben sie ausgesprochen, dass die Ausstiegsstelle nicht mehr als Teil der Schleppspur zu qualifizieren ist<sup>12</sup>. Das bedeutet, dass auch für diese Bereiche der „strengere“ Haftungsmaßstab des EKHG angewendet wird.

### 3. Schadenersatz auf Grund des Beförderungsvertrags

Die Benützung eines Skigebietes durch den Fahrgast erfolgt üblicherweise nachdem dieser eine Liftkarte erworben hat (ausgenommen davon sind die Fälle, in denen Wintersportler z.B. mit Tourenski in das Skigebiet aufsteigen). Mit dem Kauf dieser Liftkarte schließen die Seilbahn und der Fahrgast einen Vertrag ab. Hauptinhalt dieses Vertrags ist die Beförderung des Fahrgastes durch die Seilbahn (daher die Bezeichnung „Beförderungsvertrag“). Weiters erhält der Fahrgast die Erlaubnis, die sonstigen Anlagen des Betreibers, im Winter die Skipisten und die sonstigen Einrichtungen<sup>13</sup> zu benutzen.

Wie jeder andere Vertrag, so beinhaltet auch dieser Beförderungsvertrag Nebenpflichten, die automatisch mit seinem Abschluss entstehen. Eine dieser Nebenpflichten ist die besondere Schutz-, und Sorgfaltspflicht, welche die Seilbahn dem Fahrgast gegenüber einzuhalten hat.

---

<sup>8</sup> z.B. Vereisung, tiefe Rillen, Löcher etc.

<sup>9</sup> § 9a EKHG

<sup>10</sup> OLG Innsbruck vom 07.03.1984, 5 R 37/84

<sup>11</sup> OLG Innsbruck vom 22.04.1986, 1 R 114/86

<sup>12</sup> OGH vom 16.03.2000, 2 Ob 59/00

<sup>13</sup> z.B. Fun-Park, Halfpipe, Sonnenterrasse, Rodelbahn, Restaurant etc.

Im Rahmen dieser Schutz- und Sorgfaltspflicht hat die Seilbahn sicherzustellen, dass der Fahrgast bei der Benützung der Anlage und der vom Unternehmen ansonsten zur Verfügung gestellten Einrichtungen nicht zu Schaden kommt. Insbesondere während der Wintersaison ergeben sich in Zusammenhang mit dem von der Seilbahn betriebenen Skigebiet zahlreiche zusätzliche Verpflichtungen.

### **3.1. Pistensicherungspflicht**

Der Wintersportler ist während seines Aufenthaltes im Skigebiet bestmöglich vor allfälligen Gefahren in Zusammenhang mit der Benützung der Pisten zu schützen. Die Seilbahn hat sämtliche zumutbaren Maßnahmen zu setzen, um eine Gefährdung der Wintersportler zu vermeiden. Dies bedeutet beispielsweise, dass die Seilbahn dazu verpflichtet ist, Gefahren im Bereich der Einstiegs- bzw. Ausstiegsstelle eines Liftes zu beseitigen, die Liftanlage laufend zu warten und technisch zu überprüfen.

Weiters besteht die Verpflichtung, die Skipisten entsprechend zu präparieren. Vorauszuschicken ist, dass die Seilbahn nicht von Gesetzes wegen verpflichtet ist, die Pisten zu präparieren. Allerdings ergibt sich diese Verpflichtung daraus, dass die Skigebiete mit einer qualitativ hochwertigen Präparierung werben („Bestens präparierte Pisten“). Diese Aussagen, auf deren Grundlage der Wintersportler die Liftkarte erwirbt, werden dann Teil des abgeschlossenen Beförderungsvertrages. Die Verpflichtung zur Pistenpräparierung ergibt sich somit aus dem abgeschlossenen Vertrag.

### **3.2. Typische / Atypische Gefahrenquelle**

Weiters muss die Seilbahn die Pisten überwachen und alle besonderen Gefahrenquellen im Bereich der Skipisten vermeiden bzw. beseitigen. Naturgemäß muss die Seilbahn im Rahmen dieser Verpflichtung nicht jede, nur erdenkliche Gefahrenquelle beseitigen. Zur Frage, welche Gefahrenquellen beseitigt werden müssen, unterscheidet die Rechtsprechung zwischen „typischen“ und „atypischen“ Gefahren: „Atypische“ Gefahren müssen gesichert bzw. beseitigt werden, bei „typischen“ Gefahrenquellen besteht keine Sicherungspflicht.

Eine Gefahrenquelle ist nach den Richtlinien der Rechtsprechung dann „atypisch“,

- wenn mit ihr üblicherweise nicht gerechnet werden muss
- wenn sie im Gegensatz zum sonstigen Charakter der Piste steht

- wenn sie eine sehr große Gefahr und Wahrscheinlichkeit einer Schädigung darstellt
- wenn sie für den Pistenbenützer nicht oder kaum abwendbar ist
- wenn eine Gefahrenquelle „künstlich“ geschaffen wurde

Umgekehrt formuliert ist eine Gefahrenquelle dann „typisch“,

- wenn derartige Gefahrenstellen üblicherweise im Gebirge auftreten
- wenn mit solchen Stellen bei der Benützung der Skipiste gerechnet werden muss
- wenn jedem Wintersportler bewusst sein muss, dass solche Gefahren auftreten können

Die Rechtssprechung ist zu diesem Bereich sehr einzelfallbezogen und detailliert. Allgemeine Aussagen zur Unterscheidung zwischen „typischen“ und „atypischen“ Gefahren sind daher nur eingeschränkt möglich, da jeweils der Einzelfall zu betrachten ist. Zur Verdeutlichung des Unterschiedes zwischen einer „typischen“ und einer „atypischen“ Gefahrenquelle sei auf folgende Beispiele verwiesen:

- Typische Gefahrenquelle:
  - Von weitem gut einsichtige Geländemulde
  - Harte oder vereiste Stellen einer Skipiste<sup>14</sup>
  - Kleinere Steine oder leicht ausgeaperte Pistenbereiche<sup>15</sup>
  - Erd- oder Grasstellen, die zu einem Abbremsen führen
  - Schneeknollen eines Pistengeräts<sup>16</sup>
  - Bereiche mit weichem, nassem Schnee im Frühjahr
  - Markierungsstange in der Mitte einer 50 m breiten und flachen Piste (in diesem Fall ist auch keine Polsterung notwendig)<sup>17</sup>
  - Beschneiungsanlagen (diese müssen gesichert werden, allerdings ist ihr Vorhandensein „typisch“)
  - Bäume am Waldrand
- Atypische Gefahrenquelle:
  - Ungesichertes Loch (ca. 2 m<sup>2</sup> groß) mitten in der präparierten Piste<sup>18</sup>
  - Ca. 25 cm hohe, kaum erkennbare Geländestufe<sup>19</sup>

---

<sup>14</sup> ZVR 1985/87

<sup>15</sup> OLG Innsbruck vom 07.08.1992, 4 R 144/92

<sup>16</sup> OLG Innsbruck vom 22.11.1996, 4 R 247/96x

<sup>17</sup> ZVR 1993/97

<sup>18</sup> OLG Innsbruck vom 28.04.1981, 2 R 107/81

- Unvermutet auftretende Engstelle der Piste
- Ungesicherter Betonsockel einer Liftanlage<sup>20</sup>
- Plötzliche, sehr schwierig zu befahrende Steilstellen auf einer als „leicht“ ausgewiesenen Piste
- Ungesichertes, 10 cm aus der Piste herausragendes Eisenstück<sup>21</sup>
- Liftstütze auf einer steilen Piste
- 2 m hohe Steinmauer unterhalb eines Steilhangs
- Bäume im Bereich einer steilen Außenkurve

Wie bereits oben ausgeführt, ist die Rechtsprechung zu dieser Frage sehr einzelfallbezogen und müssen immer alle Umstände des jeweiligen Falles berücksichtigt werden, wie z.B.:

- Art und Schwierigkeitsgrad der Piste
- Verlauf der Piste bis zur Unfallstelle
- Form der Markierung und vorhandene Warnhinweise
- Art des Geländes
- Jahreszeit
- Umgebung
- Kenntnis der Piste durch den Benutzer

Befindet sich im Bereich der Skipiste nun eine „atypische Gefahrenquelle“, so muss diese von der Seilbahn beseitigt (z.B. Ausfüllen einer tiefen, schwer erkennbaren Rille in der Skipiste<sup>22</sup>) oder abgesichert werden (z.B. Polsterung, Absperrung, Hinweisschilder, etc). Sollte sie dieser Absicherungspflicht nicht entsprechend nachkommen, so entsteht nach einem Unfall eine Haftung für die dem Wintersportler entstandenen Schäden.

### 3.3. Pistenrand

Abzusichern ist naturgemäß der Bereich der präparierten Skipiste. Allerdings darf auch der Pistenrand nicht außer Acht gelassen werden.

Nach der Rechtsprechung ist auch der Bereich von bis zu ca. zwei Metern Entfernung vom Pistenrand von den vertraglichen Schutz- und Sorgfaltspflichten des Betreibers eines Skigebietes umfasst. Die genaue Entfernung vom Pistenrand hängt wieder vom Einzelfall ab (z.B. wie wahrscheinlich ist es, dass Wintersportler über

---

<sup>19</sup> OLG Innsbruck vom 28.02.1995, 1 R 25/95

<sup>20</sup> ZVR 1963/18

<sup>21</sup> OLG Innsbruck vom 11.12.1990, 1 R 206/90

<sup>22</sup> OGH vom 23.01.1986, 8 Ob 1/86

den Pistenrand hinausstürzen könnten). Es müssen somit auch in diesem Bereich „atypische Gefahrenquellen“ beseitigt bzw. abgesichert<sup>23</sup> werden. Dies insbesondere dann, wenn sich dort nur schwer erkennbare Gefahren befinden, mit denen ein Kontakt kaum vermeidbar ist.

Folgende Gefahrenquellen im Bereich des Pistenrandes sind abzusichern:

- Eisenschiene direkt am Pistenrand bzw. 0,5 m außerhalb der Piste<sup>24</sup>
- Drahtseil direkt am Pistenrand<sup>25</sup>
- Oberirdischer Schlauch einer Schneekanone<sup>26</sup>
- Gletscherspalte 2 m außerhalb des Pistenrandes<sup>27</sup>
- Baumstrunk 1 m außerhalb der Piste<sup>28</sup>

Weiter entfernte Gefahrenstellen sind nur dann abzusichern, wenn es wahrscheinlich ist, dass ein verunfallter Wintersportler dort zu Schaden kommen kann und wenn eine große Gefahr einer Verletzung besteht (z.B. Abrutschen über steiles Gelände mit der Gefahr eines Sturzes in eine außerhalb der Piste befindliche Gletscherspalte).

### 3.4. Freier Skiraum

Für den freien Skiraum besteht keine Verpflichtung zur Absicherung<sup>29</sup>. Sollte die Seilbahn allerdings in diesem Bereich ein künstliches Hindernis geschaffen haben, das schwer erkennbar ist, von dem eine große Gefahr ausgeht und mit dem dort nicht zu rechnen ist, so muss auch dieser Bereich gesichert werden. Denkbar wäre in diesem Zusammenhang an einen je nach Schneelage schlecht erkennbaren Teich einer Beschneiungsanlage, in den ein Wintersportler – insbesondere dann, wenn sich auf Grund der Wasserentnahme zwischen der Eisdecke und dem Wasserspiegel ein Hohlraum bildet - einbrechen könnte.

Wird jedoch der freie Skiraum sehr häufig von Wintersportlern benützt und erhält er durch diese ständige Benützung den gleichen Charakter, wie eine präparierte Skipiste, so ist auch dieser, ursprünglich freie Skiraum von den vertraglichen Schutz- und Sorgfaltspflichten umfasst.

---

<sup>23</sup> OLG Innsbruck vom 29.06.1994, 3 R 69/94; LG Klagenfurt vom 02.12.1993, 2 R 572/93

<sup>24</sup> OGH vom 03.05.1979, 7 Ob 590/79

<sup>25</sup> OGH vom 30.08.1979, 7 Ob 649/79

<sup>26</sup> OGH vom 18.03.2004, 1 Ob 77/03 k

<sup>27</sup> ZVR 1989/132

<sup>28</sup> OGH vom 22.12.1992, 8 Ob 1685/92

<sup>29</sup> ZVR 1974/139; ZVR 1994/18

Man spricht in diesem Zusammenhang von einem „pistenähnlichen Bereich“: Da dieser Bereich durch das ständige Befahren derart häufig frequentiert wird und da somit quasi eine Erweiterung des Skigebietes durch diese ständige Benützung entstanden ist, verpflichtet die Rechtsprechung die Seilbahn dazu, auch diesen Bereich abzusichern<sup>30</sup>.

Sollte eine Haftung für einen derartigen pistenähnlichen Bereich vermieden werden, so sind entweder sämtliche, dort befindlichen „atypischen Gefahrenquellen“ abzusichern oder es ist bei der Einfahrt in den pistenähnlichen Bereich eine deutliche Markierung oder Absperrung anzubringen<sup>31</sup>. Durch diese gibt die Seilbahn klar zum Ausdruck, dass der hinter der Absperrung befindliche Bereich von den Wintersportlern nicht benutzt werden soll. Ein verunfallter Wintersportler kann somit nicht damit argumentieren, dass er davon ausgegangen sei, dass es sich auch bei diesem Bereich um eine Skipiste gehandelt habe bzw. dass auch in diesem Bereich die Gefahrenstellen beseitigt wurden.

### **3.5. Zumutbarkeit der Gefahrenabwehr**

Wie bereits oben ausgeführt, muss die Seilbahn nicht jede erdenkliche Gefahrenquelle beseitigen. Nach der Rechtsprechung muss sie die ihr „zumutbaren“ Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen<sup>32</sup>.

Es kann daher beispielsweise nicht verlangt werden, auf der gesamten Strecke eines Sesselliftes ein Auffangnetz zum Schutz von abstürzenden Liftbenützern bzw. vor herab fallenden Gegenständen anzubringen. Im Bereich der Tal- bzw. Bergstation sind jedoch – wenn dies aufgrund der Geländegegebenheiten erforderlich ist – derartige Netze anzubringen, da sich erfahrungsgemäß in diesem Bereich in Zusammenhang mit dem Einstieg- bzw. Ausstiegsvorgang üblicherweise Unfälle ereignen können.

### **3.6. Vorvertragliche Haftung**

Die beschriebene vertragliche Haftung kann allerdings auch schon dann entstehen, wenn zwischen dem Fahrgast und der Seilbahn noch gar kein Vertrag abgeschlossen wurde. Dieser Bereich betrifft Fälle, bei welchen ein (zukünftiger) Fahrgast beabsichtigt, eine Liftkarte zu kaufen und sich ein Schaden im unmittelbaren (örtlich

---

<sup>30</sup> ZVR 1989/158

<sup>31</sup> OLG Innsbruck vom 23.08.1991, 4 R 68/91; OLG Innsbruck vom 18.03.1993, 1 R 299/92

<sup>32</sup> OLG Innsbruck vom 2.11.1991, 1 R 271/91

gesehen) Nahebereich zu diesem geplanten Vertragsabschluss ereignet hat. Stürzt beispielsweise ein (zukünftiger) Fahrgast auf dem Weg zwischen dem Parkplatz und der Kasse der Liftstation, so kann eine solche (vor-)vertragliche Haftung der Seilbahn bereits eintreten.

Von der Rechtssprechung wird diese vorvertragliche Haftung so definiert, dass ein Unternehmer alle zumutbaren Maßnahmen setzen muss, um Schäden potentieller Kunden zu verhindern<sup>33</sup>. Konkret bedeutet dies, dass die Seilbahn Gefahrenquellen beseitigen muss, welche zu einer Gefahr für Personen werden können, die gerade im Begriff sind, eine Liftkarte zu kaufen. Eine solche vorvertragliche Haftung kann üblicherweise bei Unfällen im Bereich des Parkplatzes, auf dem Weg zur Kasse etc gegeben sein.

Auch bei der vorvertraglichen Haftung ist die Seilbahn verpflichtet, sämtliche „zumutbaren“ Maßnahmen zu setzen, um einen Schaden zu vermeiden.

Beispiele der vorvertraglichen Schutz- und Sorgfaltspflicht

- Schneeräumung des Parkplatzes
- Absicherung (Sperrung, Streuung) vereister Stellen im Bereich des Zugangs zur Liftkasse
- Warnung vor gefährlichen Stufen im Bereich der Talstation
- Markierung von Hindernissen auf dem Parkplatz oder im Stationsgebäude

Auch im Rahmen der vorvertraglichen Haftung besteht die bereits besprochene Beweislastumkehr zu Lasten der Seilbahn.

### 3.7. Beweislast

Sollte sich ein Unfall ereignen, in welchen ein Wintersportler verwickelt ist, der im Besitz einer Liftkarte ist, so ist die Wahrscheinlichkeit einer Haftung der Seilbahn (auf vertraglicher Basis) höher, als dies bei einem gesetzlichen Schadenersatzanspruch gemäß den Bestimmungen des ABGB wäre. Wie oben ausgeführt, muss ein Geschädigter im Rahmen eines Schadenersatzanspruches nach ABGB beweisen, dass der Schaden durch die Seilbahn verursacht wurde und dass die Seilbahn bzw. deren Mitarbeiter ein Verschulden trifft.

Bei einer Haftung auf Basis des Beförderungsvertrags sind die Beweisanforderungen für den Geschädigten erleichtert. Der Geschädigte hat in diesem Fall den Eintritt des

---

<sup>33</sup> SZ 51/111; JBl 1979, 654

Schadens zu beweisen und weiters die Tatsache, dass zwischen ihm und der Seilbahn ein Vertrag abgeschlossen wurde. Der zweite Nachweis wird üblicherweise dadurch erbracht, dass die Liftkarte vorgelegt wird. Ein Verschulden muss der Seilbahn nicht nachgewiesen werden.

Kann nun der Geschädigte diesen Beweis erbringen, so kann sich die Seilbahn nur dann von einer Haftung befreien, wenn sie (umgekehrt) beweisen kann, dass sie sämtliche Schutz- und Sorgfaltspflichten erfüllt hat. Gelingt der Seilbahn dieser Beweis nicht, so haftet sie für die Unfallsfolgen, auch wenn sie kein Verschulden trifft („Beweislastumkehr“)<sup>34</sup>.

Die Frage, wer welchen Beweis zu erbringen hat, ist aufgrund der geltenden Bestimmungen der Zivilprozessordnung von großer Bedeutung, da im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens derjenige, der eine bestimmte Tatsache behauptet, diese auch zu beweisen hat. Gelingt ihm dies nicht, so wird er aufgrund dieser Tatsache den Prozess regelmäßig verlieren.

## **4. Spezialproblematiken**

### **4.1. Beschneiungsanlagen**

Nach der Rechtsprechung stellen Beschneiungsanlagen keine atypische Gefahr dar. Mittlerweile sind derartige Anlagen in jedem Skigebiet üblich, jeder Wintersportler muss mit ihnen rechnen. Die Durchführung der Beschneigung während des Pistenbetriebs ist zulässig, das Aufstellen von entsprechenden Warnhinweisen (z.B. Schild 16 gemäß Tabelle 2 in ÖNORM S 4611) ist anzuraten. Es ist jedoch nicht zwingend notwendig, derartige Hinweisschilder aufzustellen, da die Beschneigung generell gut erkennbar ist und da die von ihr ausgehenden Beeinträchtigungen geringfügig sind.

Beschneiungsanlagen sind somit als typische Gefahr zu qualifizieren, mit welcher der verantwortungsbewusste Pistenbenutzer jederzeit rechnen muss. Erfolgt die Beschneigung während des Pistenbetriebs, so stellen weder die dadurch verursachte Sichtbehinderung, noch die unterschiedliche Beschaffenheit von natürlichem und erzeugtem Schnee eine atypische Gefahr dar. Das sogar dann, wenn der Wintersportler direkt durch den „Beschneigungsstrahl“ hindurch fahren muss. Begründet wird dies damit, dass die Beschneigung für jeden Wintersportler

---

<sup>34</sup> § 1298 ABGB

rechtzeitig erkennbar ist und dass er sich daher auf die damit verbundenen Gefahren rechtzeitig einstellen kann<sup>35</sup>.

Auch die bei der Beschneigung entstehenden Schneehügel sind üblicherweise keine atypische Gefahr. Sie können allerdings zu einer solchen werden, wenn sie für die Pistenbenutzer schwer erkennbar sind, wenn sie zu einer besonderen Gefahr führen und wenn sie z.B. nicht umfahren werden können (Entstehung eines „ungewöhnlichen Erscheinungsbildes“).

In der unmittelbaren Nähe von Beschneigungsanlagen müssen die Wintersportler grundsätzlich damit rechnen, dass Versorgungseinrichtungen für die Beschneigung vorhanden sind. Sollten sich diese – was unüblich wäre – auf den Pisten befinden, müssen sie gesichert bzw. abgesperrt werden (Schutz- und Sorgfaltspflicht).

Außerhalb der markierten Pisten sind keine besonderen Sicherungsmaßnahmen zu setzen, da der verantwortungsbewusste Wintersportler im Nahbereich von Beschneigungsanlagen mit Versorgungseinrichtungen rechnen muss (außerhalb der Piste muss der Wintersportler aufmerksamer fahren, als auf der Piste selbst).

Befinden sich Beschneigungsanlagen im Bereich des Pistenrandes sind sie – was mittlerweile Standard ist – abzusichern. Mobile Anlagen sind nur in Ausnahmefällen abzupolstern, da eine Abpolsterung bei ständiger Ortsveränderung einen erheblichen Aufwand verursacht. Nur bei der Schaffung einer besonderen Gefahrenquelle durch die Anlage (z.B. Einsatz auf einer sehr steilen Piste), ist eine Abpolsterung notwendig. Im Regelfall reicht eine Absperrung durch Stocknetze (als optische Warnung) aus.

## 4.2. Abendabfahrten

In den letzten Jahren sind im Bereich der Skigebiete vermehrt Probleme und Unfälle, die sich am Abend ereignet haben, eingetreten.

In diesem Zusammenhang ist dazu zu raten, die Betriebszeiten und diejenigen Zeiten, an welchen die Pisten benützt werden dürfen, deutlich bekannt zu geben (z.B. Aushang im Bereich des Karteverkaufs, auf den Schautafeln und den Skigebietsdarstellungen, auf den Liftkarten, im Prospekt etc). Damit wird erreicht, dass die Widmung der Skipisten – als Bestandteil des abgeschlossenen Vertrags – nur für diesen Zeitraum besteht: Inhalt des abgeschlossenen Beförderungsvertrags ist dann die Benützung der Skipisten ausschließlich während der bekannt gegebenen

---

<sup>35</sup> Reindl/Stabentheiner/Strasser/Wallner, Probleme der Pistenbeschneigung, ZVR 2004/108

Zeiträume, außerhalb dieser Zeiten besteht keine vertragliche Haftung der Seilbahn („Außerhalb der Betriebszeiten kein organisierter Skiraum und kein Pistenbetrieb“).

Es muss auch ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass nach dem Ende der Pistenzeiten die notwendigen Erhaltungs- und Präparierungsarbeiten durchgeführt werden. In diesem Fall muss ein Wintersportler bei der Benützung der Skipisten nach Betriebsschluss damit rechnen, dass Pistengeräte im Einsatz sind und muss er seine Fahrweise dementsprechend anpassen.

Somit ist jedenfalls zu einer klaren Mitteilung der Pistenbenützungszeiten und des Umstandes, dass die Pisten nach deren Ende nicht mehr benützt werden dürfen, zu raten. Dadurch kann das Haftungsrisiko der Seilbahn deutlich reduziert werden.

Die gesetzliche Wegehalterhaftung verbleibt allerdings, wobei diese – im Vergleich zur vertraglichen Haftung – deutlich abgeschwächt ist: Der Geschädigte muss dem Wegehalter ein grobes Verschulden oder Vorsatz nachweisen, es besteht keine Beweislastumkehr zu Lasten des Wegehalters.

### 4.3. Unfälle mit Pistengeräten

Auf die Bestimmungen des EKHG wurde bereits hingewiesen. Gemäß der Absicht des Gesetzgebers ist ein Schaden dann nach den Bestimmungen des EKHG zu ersetzen, wenn er sich beim Betrieb einer „Eisenbahn“ oder eines „Kraftfahrzeugs“<sup>36</sup> ereignet hat. Ist dies der Fall, so kommt automatisch die strenge Haftung des EKHG zur Anwendung.

In Zusammenhang mit Unfällen von Pistengeräten wie beispielsweise Pistenraupen, Motorschlitten („Ski-Doo“) etc. stellt sich in der Praxis die Frage, ob auch bei solchen Unfällen die Haftungsbestimmungen des EKHG zur Anwendung kommen. Dazu haben Gerichte auf der einen Seite mehrfach ausgesprochen, dass Pistengeräte (in technischer Hinsicht) zwar als Kraftfahrzeuge zu bezeichnen sind, dass aber als „Kraftfahrzeug“ nach den Bestimmungen des EKHG nur ein zur Verwendung auf Straßen bestimmtes oder auf Straßen verwendetes Fahrzeug zu qualifizieren ist.

Da Pistengeräte nicht auf öffentlichen Straßen verwendet werden, gelten sie somit (juristisch) nicht als Kraftfahrzeuge, die Bestimmungen des EKHG können daher nicht unmittelbar auf Pistengeräte angewendet werden. Sollten Pistengeräte allerdings auf öffentlichen Verkehrsflächen verwendet werden, kommt das EKHG zur Anwendung. Als solche öffentlichen Verkehrsflächen werden nicht nur Straßen,

---

<sup>36</sup> § 1 EKHG

sondern auch Güterwege, die z.B. von Rodlern oder anderen Wintersportlern benutzt werden dürfen, qualifiziert<sup>37</sup>. Auch eine „Privatstraße“ kann als „öffentliche Straße“ qualifiziert werden, wenn sie von jedermann benutzt werden kann (z.B. keine Sperre durch Schranken). Auch auf sie kommt dann das EKHG zur Anwendung.

Umstritten ist jedoch, ob das EKHG eventuell analog auf Pistengeräte anwendbar ist. Die Lehre befürwortet dies überwiegend mit der Begründung, ein Pistengerät auf einer Skipiste sei ebenso gefährlich, wie ein Kraftfahrzeug auf der Straße. Es wird auch die Meinung vertreten, dass von einem Pistengerät auf einer Piste eine größere Unfallgefahr ausgehe, als von einem Fahrzeug im Straßenverkehr<sup>38</sup>. Eine weitere Meinung ist die, dass Pistengeräte, die in einem öffentlich zugänglichen Bereich, nämlich den Skipisten eingesetzt werden, dort als Fremdkörper eine außergewöhnliche Gefahr darstellen würden<sup>39</sup>.

Der OGH entschied in einem Fall dazu, dass die Bestimmungen des EKHG dann analog auf Pistengeräte angewendet werden können, wenn die vom Gerät ausgehende Gefahr mit derjenigen vergleichbar sei, die von einem Kraftfahrzeug im Straßenverkehr ausgeht. Es sei allgemein bekannt, dass sich der Verkehr auf Skipisten hinsichtlich seiner Dichte und Schadensträchtigkeit immer mehr den Verhältnissen des Straßenverkehrs annähern würde.

Es dürfte nur mehr eine Frage der Zeit sein, bis ein Gericht eine solche Haftung entscheidet. Das jedoch nur dann, wenn sich der Unfall während der Pistenbetriebszeiten ereignet hat („mit dem Straßenverkehr vergleichbare Gefahrensituation“).

In Zusammenhang mit der Verwendung von Pistengeräten sind besondere Hinweispflichten zu beachten. So muss auf das Ende der Betriebszeiten und die dann durchgeführte Präparierung der Pisten deutlich hingewiesen werden. Das Aufstellen entsprechender und gut sichtbarer Warnhinweise durch das Seilbahnunternehmen, dass auch während des Pistenbetriebs derartige Geräte im Einsatz sein können, ist zusätzlich in jedem Fall anzuraten (z.B. Schild 14 gemäß Tabelle 2 in ÖNORM S 4611). Diese Hinweise könnten z.B. auf jeder Übersichtstafel im Skigebiet angebracht werden. Sollten Pistengeräte während der Betriebszeiten verwendet werden müssen (wovon nach Möglichkeit abzuraten ist!), so müssen diese Warnhinweise wie Blinklicht oder Warnsignalton verwenden.

---

<sup>37</sup> ZVR 2004/4

<sup>38</sup> Pichler, Pisten, Paragraphen, Skiunfälle, 95; ÖJZ 1987, 737

<sup>39</sup> Pichler/Holzer, Handbuch des Österreichischen Skirechts, 65

Ein besonderer Hinweis hat bei der Verwendung von Seilwinden zur Präparierung zu erfolgen, da der Einsatz dieser Winden ein hohes Gefahrenpotential für (in der Dunkelheit) abfahrende Wintersportler aufweisen (z.B. Schild 15 gemäß Tabelle 2 in ÖNORM S 4611). Diese Hinweise sollte bei der Tal- und der Bergstation erfolgen<sup>40</sup>. Dabei ist insbesondere auch auf die gegebene Lebensgefahr hinzuweisen. Bei Dunkelheit ist ein Blinklicht oder eine entsprechende Beleuchtung zu verwenden. Einfahrten oder Zugänge zu Bereichen, in denen mit Hilfe von Winden präpariert wird, sollten zusätzlich (bergseitig der Präparierung) noch mit Netzen oder Seilen abgesperrt werden.

Eine weitere Absperrung talseitig ist nicht notwendig, dies würde eine Überspannung der Sicherungspflicht darstellen. Sollte der Seilbahn jedoch bekannt sein, dass in einem bestimmten Bereich des Skigebiets immer wieder und regelmäßig eine größer Anzahl von Tourengehern aufsteigt und so in den Bereich, der mit Hilfe der Seilwinde präpariert wird, gelangt, muss auch talseitig eine Absperrung erfolgen.

Bei einem sich dann dennoch ereignenden Unfall kann sich der Wintersportler nicht darauf berufen, dass ihm nicht bewusst gewesen wäre, dass die Pistengeräte zu dieser Zeit (üblicherweise bergwärts) fahren.

Diese beiden Umstände sind insbesondere bei der Frage eines Mitverschuldens des verunfallten Wintersportlers, das auch im Rahmen der strengen Haftung nach dem EKHG zu prüfen ist, von großer Bedeutung.

Der Hinweis auf die Präparierung sollte nachstehende Inhalte umfassen:

- Betriebszeiten der Pisten
- Mitteilung, dass die Präparierung nach Ende der Betriebszeiten durchgeführt wird
- Deutlicher Hinweis, dass sich dann Pistengeräte auf den Pisten befinden
- Warnung, dass jederzeit in allen Bereichen des Skigebiets mit Pistengeräten zu rechnen ist
- Aufforderung an die Wintersportler, vor Schluss der Betriebszeiten abzufahren, danach besonderer Aufmerksamkeit einfordern
- Sollte die Präparierung auch mit der Hilfe von Seilwinden erfolgen, deutlicher Hinweis darauf, dass sich das Pistengerät auch weit entfernt vom Seil befinden kann.

---

<sup>40</sup> Wallner, Sorgfaltsmaßstab bei der Präparierung von Pisten mit Seilwinden, ZVR 2004/1

#### 4.4. Förderbänder

Förderbänder kommen mittlerweile in vielen Einsatzformen zur Anwendung. Üblicherweise werden derartige Förderbänder entweder in Form einer Gliederkette oder als Endlosband hergestellt. Der Antrieb erfolgt entweder mittels Zahnräder (bei einer Gliederkette) oder mittels einer Trommel (bei einem Endlosband). Da Förderbänder nicht mittels eines Seils bewegt werden, sind sie nicht als „Seilbahn“ und daher auch nicht als „Eisenbahn“ zu qualifizieren. Die Bestimmungen des EKHG kommen daher auf Unfälle mit Förderbändern nicht zur Anwendung.

Ein verunfallter Wintersportler könnte jedoch Schadenersatzansprüche auf der Grundlage der allgemeinen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen des ABGB bzw. auf Grundlage des abgeschlossenen Beförderungsvertrags (Schutz- und Sorgfaltspflichten!) geltend machen.

Ereignet sich z.B. ein Unfall bei welchem ein Wintersportler auf dem Förderband stürzt, wird das Band nicht sofort angehalten und tritt dadurch ein Schaden ein, so wird der Betreiber des Förderbandes für die Schadenersatzansprüche des Wintersportlers zu haften haben. Der Vorwurf an den Betreiber wird dann lauten, dass er die Anlage nicht sofort bei Eintritt der Gefahrensituation still gesetzt haben, was den Schaden verursacht hat.

Besonders gefährlich und haftungsträchtig sind in diesem Zusammenhang die Anlagen, die unbeaufsichtigt betrieben werden.

#### 4.5. Lawinenunfälle im Bereich der Skipiste

Die Verkehrssicherungspflicht betrifft auch den Schutz der Wintersportler auf den Skipisten vor Lawinen. Die Skipisten müssen in einem Bereich liegen, der normalerweise nicht von Lawinen bedroht ist. Sollte dennoch eine Lawinengefahr eintreten, müssen entsprechende Sicherungsmaßnahmen wie z.B. das Auslösen von Lawinen außerhalb der Betriebszeiten oder die Sperre der betroffenen Pisten getroffen werden.

Aus dem Vertragsverhältnis zwischen Wintersportler und Seilbahn erwachsen für die Seilbahn die Schutz- und Sorgfaltspflicht gegenüber dem Wintersportler. Ein Aspekt dieser Pflicht ist der, dass die Seilbahn dafür Sorge zu tragen hat, dass ein Wintersportler nicht den Gefahren durch Lawinenabgänge auf die Pisten ausgesetzt ist.

Auch dabei gilt wieder der Maßstab der „Zumutbarkeit“ der zu setzenden Maßnahmen<sup>41</sup>. Allerdings ist auch in diesem Zusammenhang zu beachten, dass die Seilbahn in einem Haftungsfall zu beweisen hat, dass sie sämtliche notwendigen und zumutbaren Maßnahmen gesetzt hat, um eine Gefahr zu vermeiden („Beweislastumkehr“). Eine Haftung kann dann entstehen, wenn die Seilbahn die ihr (nach der Rechtsprechung) zumutbaren und möglichen Sicherungsmaßnahmen nicht gesetzt hat (z.B. Sperre einer Piste, die erfahrungsgemäß im Einzugsbereich von Lawinen liegt, bei entsprechender Gefahrenlage).

Entscheidend ist dabei immer auch, wie sich die konkrete Gefahrensituation aufgrund der bisherigen Erfahrungen auswirken kann. Schäden, durch eine so genannte „Jahrhundertlawine“<sup>42</sup> führen nicht zu einer vertraglichen Haftung. Entsteht allerdings durch Veränderungen der klimatischen Bedingungen ein höheres Gefahrenpotential, so kann durch diese geänderten Verhältnisse eine Verpflichtung der Seilbahn zur Sperre der entsprechenden Skipiste entstehen. Auch diese Pflicht darf nicht überspannt werden: Es kann nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass geänderte klimatische Bedingungen immer zu einer höheren Gefahr führen. Eine solche Verpflichtung kann nur dann entstehen, wenn es (konkret) bekannt wird, dass ein bestimmter Einzugsbereich der Skipiste nunmehr eine größere Gefahr für einen spontanen Lawinenabgang darstellt, als dies in der Vergangenheit der Fall war.

Erfolgt die Auslösung einer Lawine (bis in den Bereich des markierten Skigebiets) nicht spontan, sondern durch andere Wintersportler (Befahren des freien Skiraums oberhalb einer Skipiste<sup>43</sup>) kann dies grundsätzlich der Seilbahn nicht angelastet werden. Eine Verpflichtung, dass die Seilbahn im Einzugsbereich des gesamten Skigebiets zu verhindern hat, dass Wintersportler den freien Skiraum benutzen, besteht nicht.

Anders stellt sich die Haftungsfrage dar, wenn bekannt ist, dass Wintersportler regelmäßig (von den markierten Pisten) in einen bestimmten Bereich des freien Skiraums einfahren und dass von diesen dort regelmäßig Lawinen (bis auf die Pisten) ausgelöst werden. In diesem Fall muss die Seilbahn auf diese Gefahrenquelle mit Schutzmaßnahmen (z.B. Sperre der Einfahrtsmöglichkeit in den freien Skiraum) reagieren. Verursacht dann ein dennoch in den freien Skiraum einfahrender Wintersportler einen Lawinenabgang, so kann der Seilbahn keine Verletzung ihrer Schutz- und Sorgfaltspflichten vorgeworfen werden.

---

<sup>41</sup> EvBl 1982/59

<sup>42</sup> OLG Innsbruck vom 27.11.1987, 2 R 200/87

<sup>43</sup> z.B. Golm/Tschagguns 29.12.2003, Karrinne/Nordkette Innsbruck 23.01.2004 2004 (veröffentlicht in: Würtl, Lawinenunfälle in Österreich im Winter 2003/2004, [www.bmi.gv.at/alpindienst/statistik/Lawinenunfaelle\\_2003-04\\_Waerlter\\_Wuertl.pdf](http://www.bmi.gv.at/alpindienst/statistik/Lawinenunfaelle_2003-04_Waerlter_Wuertl.pdf))

#### 4.6. Haftung im Kartenverbund

Zwischen zahlreichen Skigebieten bestehen Kooperationen in der Art und Weise, dass ein Skipass für mehrere Gebiete angeboten und verkauft wird (Kartenverbund). Für den Wintersportler sind dabei die einzelnen Skigebiete und deren Betreiber nicht oder nur schwer unterscheidbar.

Dieser Umstand hat sich in einem von den Gerichten kürzlich entschiedenen Fall zum Nachteil der Silvretta Seilbahn AG ausgewirkt: Sie wurde zur Haftung für einen Skiunfall, der sich auf dem Gebiet der Bergbahnen Samnaun AG ereignet hatte, herangezogen. Grundlage des Verfahrens war der Umstand, dass den Bergbahnen Samnaun ein Verstoß gegen die Pistensicherungspflicht auf Grund einer mangelhaften Absperrung vorzuwerfen war. Der verletzte (österreichische) Skifahrer klagte allerdings nicht die Bergbahnen Samnaun sondern die Silvretta Seilbahn, bei welcher er den Skipass erworben hatte (beide Unternehmen haben einen Kartenverbund vereinbart).

Das Gericht folgte der Argumentation des Skifahrers, dass zwischen ihm und der Silvretta Seilbahn AG ein Vertrag abgeschlossen wurde und dass er nicht verpflichtet war, genau zu überprüfen, wo die Grenzen zwischen den beiden Skigebieten verlaufen. Die Silvretta Seilbahn AG wurde daher auf Grund des Beförderungsvertrags für die Verletzung der Schutz- und Sorgfaltspflicht (die ihr Kartenverbund-Partner begangen hat) verurteilt.

Diese Entscheidung bedeutet, dass in Zukunft eine Seilbahn, bei welcher ein Wintersportler einen Skipass erwirbt, auch für Versäumnisse seiner Verbundpartner zu haften hat. Den Partnern solcher Kartenverbunde ist daher zu raten, einerseits die Kunden klar darauf hinzuweisen, dass der Verkauf von Skipässen auch für andere Seilbahnen im Verbund erfolgt und andererseits mit den Verbundpartnern Vereinbarungen über den Regress derartiger Ansprüche zu treffen.